

Entschließung Nr. 1 zur „Europäischen Charta gegen Doping im Sport“

Die europäischen Sportminister, die vom 14. bis 16. Mai 1984 auf Malta zu ihrer 4. Konferenz zusammengetreten sind,

eingedenk der Entschließung über Doping und Gesundheit, die sie auf ihrer 2. Konferenz in London im April 1978 angenommen haben;

unter Betonung, daß die Verwendung von Dopingmitteln gesundheitsschädlich ist und den ethischen Werten des Sports widerspricht und so die Hauptzwecke untergräbt, wegen denen der Sport von den staatlichen Stellen finanziell unterstützt wird;

in der Besorgnis, daß die Verwendung von Dopingmitteln immer gebräuchlicher wird, sich auf immer mehr Formen des Sports ausdehnt und daß immer jüngere Sportler und Sportlerinnen sie verwenden;

in der Erwägung, daß die Regierungen eine allgemeine Verantwortung tragen, dem Einsatz von Doping im Sport entgegenzutreten;

in der Erwägung, daß Doping im Sport einen Teilaspekt des Drogenproblems in der Gesellschaft darstellt;

unter Betonung, daß die Beseitigung dieses Problems ein gemeinsames Vorgehen der Behörden und der Sportorganisationen erfordert, bei dem jede der beteiligten Seiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätig wird;

in der Meinung, daß eine Grundsatzerklärung über die Rolle der verschiedenen Partner einen rechtzeitigen Beitrag zu den weiteren Bemühungen in der Antidoping-Kampagne darstellt;

mit dem Ausdruck des Dankes an den CDDS für seine Arbeit zur Vorbereitung einer Grundsatzklärung in Form des Entwurfs für die Charta;

unterstützen voll die Europäische Charta gegen Doping im Sport und *sind einverstanden*, sich von ihren Prinzipien leiten zu lassen, wenn sie Schritte auf den Gebieten erwägen oder einleiten, die von dieser Charta abgedeckt werden und für die sie zuständig sind;

fordern die internationalen und nationalen Sportorganisationen *dringend auf*, die darin enthaltenen Bestimmungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen anzuwenden;

beschließen, die Auswirkungen dieser Charta auf ihren nächsten Konferenzen zu prüfen und insbesondere mögliche Verbesserungen, die sich als notwendig erwiesen haben, abzuwägen;

fordern den Ministerausschuß des Europarats *auf*, diese Charta in der Form einer Empfehlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten anzunehmen, die u. a. für die weite Verbreitung dieser Charta bei den betreffenden Organen und Beteiligten Sorge tragen werden.

Europäische Charta gegen Doping im Sport

Teil A:

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten:

1. alle geeigneten Schritte unternehmen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, um Doping im Sport auszumerzen, und insbesondere:
 - 1.1 sicherstellen, daß wirksame Regelungen gegen das Doping durchgeführt werden, beispielsweise durch die Anwendung der Bestimmungen geeigneter Gesetze in den Mitgliedstaaten, wo solche existieren, oder durch die Verpflichtung der Sportorganisationen, wirksame Anti-Doping-Regelungen anzunehmen und anzuwenden, sofern dies noch nicht geschehen ist, z. B. indem man solche Regelungen zur Bedingung für die Zuteilung öffentlicher Zuschüsse macht;
 - 1.2 auf internationaler Ebene zusammenarbeiten:

- a) in bezug auf Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Doping-Mitteln;
- b) durch Vereinfachung der Durchführung von offiziellen Doping-Kontrollen, die von den internationalen Sportorganisationen beschlossen werden;
2. entweder einzeln oder gemeinsam Doping-Kontrolllabors von hohem technischen Standard einrichten und betreiben.

Die Schaffung und Betreibung von leistungsfähigen Kontrolllabors sollte die Bereitstellung von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für qualifiziertes Personal und von angemessenen Forschungsprogrammen umfassen.

Diese Labors sollten einen solchen Standard haben, daß sie von den zuständigen internationalen Sportorganisationen anerkannt, akkreditiert und bestätigt werden können, insbesondere damit solche Labors für Doping-Kontrollen bei in-

- ternationalen Sportveranstaltungen, die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates abgehalten werden, eingesetzt werden können;
3. die Forschung in Doping-Kontrollabors im Bereich der analytischen Chemie und Biochemie fördern und in der Folge bei der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse behilflich sein, um dieses Wissen weiter zu verbreiten; sie sollten ferner geeignete Vorkehrungen für die Einführung von Techniken, Normen und Maßnahmen treffen, die sich durch die Forschung als notwendig erweisen;
 4. Erziehungsprogramme und -kampagnen vom Schulalter ab konzipieren und durchführen, die die Aufmerksamkeit auf die Gefahren und die Unfairneß des Dopings lenken und die echten ethischen und physischen Werte des Sports fördern, die Gestaltung ausgewogener physiologischer und psychologischer Trainingsprogramme unterstützen, die die ständige Suche nach verbesserten Leistungen ohne den Einsatz künstlicher Hilfen oder Schäden für den Organismus des Sportlers fördern;
 5. bei der Finanzierung der Doping-Kontrollen helfen.

Teil B:

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten den Sportorganisationen ihre Mitarbeit anbieten, so daß letztere alle Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich treffen können, um das Doping-Problem zu beseitigen

6. Die Sportorganisationen sollten ermutigt werden,
- 6.1 ihre Anti-Doping-Bestimmungen und -Verfahren auf der Basis der Vorschriften des IOC oder des IAAF zu harmonisieren und sicherzustellen, daß diese Regelungen einen angemessenen Schutz der Rechte der teilnehmenden Sportler garantieren, die eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen beschuldigt werden, einschließlich des Rechts auf eine faire Untersuchung in dem Verfahren, das zur Verhängung von Strafen führen kann;
 - 6.2 ihre Listen verbotener Substanzen auf der Basis der IOC-Listen zu vereinheitlichen sowie Regelungen für spezifische Anti-Doping-Bestimmungen für jede Sportart vorzusehen;
 - 6.3 die für Doping-Kontrollen zur Verfügung stehenden Einrichtungen voll und wirksam zu nutzen;
 - 6.4 in ihre Regeln eine Klausel aufzunehmen, durch die die Sportler, die bei den offiziellen Wettkämpfen des betreffenden Sportverbandes teilnahmeberechtigt sein wollen, ihre Zustimmung geben, sich jederzeit einer Doping-Kontrolle zu unterziehen, die von einem von dem betreffenden Verband hierzu ordnungsgemäß befugten Vertreter angeordnet wird;
 - 6.5 sich auf ähnliche und erhebliche Strafen für Sportler und Sportlerinnen zu einigen, denen der Gebrauch von Doping-Substanzen nachgewiesen wird, und für alle anderen Personen, die Doping-Substanzen liefern, verabreichen oder deren Einnahme erleichtern;
 - 6.6 anzuerkennen, daß überhöhte Leistungsniveaus in manchen Fällen zum Doping verleiten können.